



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

VERORDNUNG

ÜBER DIE FERIENBETREUUNG IN DER

TAGESSCHULE SEFTIGEN

VOM 10. MAI 2021

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM
30. MAI 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	
Gegenstand	Art. 1
2. Angebot	
Betreuungsangebot	Art. 2
Betreuungszeiten	Art. 3
3. Aufnahme und Anmeldung	
Aufnahme.....	Art. 4
Anmeldung.....	Art. 5
4. Organisation	
Verantwortung.....	Art. 6
5. Gebühren und Kosten	
Gebühren	Art. 7
Inkasso und Mahnwesen.....	Art. 8
Versicherungen	Art. 9
6. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	Art. 10

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf

- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 (Änderung vom 8. Dezember 2008), Art. 50, Abs. 3

folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Tagesschule Seftigen während der Schulferien fest.

² Sie regelt die Details zu den Betreuungswochen und Betreuungszeiten, zur Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung sowie zur Gebührenerhebung und zu den Kosten.

2. Angebot

Artikel 2

Betreuungsangebot

¹ Die Ferienbetreuung findet in folgenden Schulferienwochen statt:

- a) Frühlingsferien: 1 Woche (erste Woche)
- b) Sommerferien: 2 Wochen (erste und letzte Woche)
- c) Herbstferien: 1 Woche (letzte Woche)

² Die Ferienbetreuung wird durchgeführt, wenn 3 schriftliche Anmeldungen für den betreffenden Tag vorliegen. Es werden maximal 18 Plätze pro Tag angeboten.¹

³ Das Angebot ist für Kinder ab dem Kindergarten bis zur 9. Klasse, die entweder in der Gemeinde Seftigen wohnhaft sind oder die Schule Seftigen besuchen.

⁴ Bei schulfreien Tagen/Halbtagen wird die Betreuung auch für Kinder, welche sonst nicht in der Tagesschule angemeldet sind, angeboten.²

¹ Änderung vom 30. Mai 2023

² Eingefügt am 30. Mai 2023

Artikel 3

Betreuungszeiten

- 1 Die Ferienbetreuung wird unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten.
- 2 Die Betreuungszeiten sind fix und es sind keine abweichenden Bring- und Abholzeiten möglich.

3. Aufnahme und Anmeldung**Artikel 4**

Aufnahme

- 1 Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Es wird ein Anmeldeformular zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Artikel 5

Anmeldung

- 1 Eine Anmeldung ist verbindlich. Abmeldungen werden nur bis zum Anmeldeschluss berücksichtigt. Anmeldeschluss ist jeweils vier Wochen vor der Ferienbetreuungswoche.
- 2 Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist sind nur in Absprache mit der Tagesschulleitung möglich.

4. Organisation**Artikel 6**

Verantwortung

- 1 Die Ferienbetreuung in der Tagesschule Seftigen liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Ressortleitung „Soziales“.
- 2 Die Ferienbetreuung wird durch die Tagesschulleitung geführt und organisiert.
- 2 Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.

5. Gebühren und Kosten**Artikel 7**

Gebühren

- 1 Für die Ferienbetreuung in der Tagesschule Seftigen werden folgende Gebühren pro Platz und Tag erhoben:
 - a) Fr. 40.00 für die Betreuung
 - b) Fr. 10.00 für die Verpflegung
- 2 Auch bei Abwesenheiten und Abmeldungen nach der Anmeldefrist sind die Gebühren in jedem Fall geschuldet.

³ Für die Betreuung an schulfreien Tagen/Halbtagen werden folgende Gebühren pro Platz und Tag/Halbtag erhoben:³

- a) Fr. 40.00 für die Betreuung eines ganzen Tages
- b) Fr. 20.00 für die Betreuung eines halben Tages
- c) Fr. 10.00 für die Verpflegung

Artikel 8

Inkasso und
Mahnwesen

¹ Für die Rechnungsstellung, das Inkasso und das Mahnwesen gelten die Bestimmungen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. Dezember 1995, Art. 7 ff.

Artikel 9

Versicherungen

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Gemeinde haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2021⁴

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorwalter i.V.:

sig. U. Indermühle sig. H. Meer

³ Eingefügt am 30. Mai 2023

⁴ Publiziert im Amtsangebot Nrn. 21 und 22 vom 27. Mai 2021 und 3. Juni 2021